

der Ernestinischen und Albertinischen Hauptlinie die Richtschnur geben (§ 13 Grundges.). Hiernach wären beim Aussterben der Herzoglichen Speziallinie zunächst die Speziallinien des Gesamthauses Sachsen-Gotha, sodann das übrige Ernestinische Haus und endlich die Albertinische Linie sukzessionsberechtigt. Nach Aussterben des Mannestammes im Gesamthaus Sachsen würde auf Grund von Erbverbrüderungen das Haus Hessen sukzedieren (s. Sonnenkalb S. 68—69).

Nach dem Tode des regierenden Herzogs und in demselben Momente tritt sein Nachfolger die Regierung an. Es ist üblich, daß der neue Monarch feierlich den Antritt der Regierung erklärt (s. das Patent über den Regierungsantritt Herzog Ernsts II. vom 7. Februar 1908. Ges.S. 1908, S. 1).

Darüber, ob schwere körperliche oder geistige Gebrechen von der Thronfolge ausschließen, enthält die Verfassung keine Bestimmung. Dagegen bildet die Konfession kein Hindernis. Falls der evangelisch-protestantische Regent sein Glaubensbekenntnis ändert, werden die Kirchenhoheitsrechte einem evangelisch-protestantischen Ministerium übertragen (§ 130 Grundgesetz).

Für die Regierungsfähigkeit wird Volljährigkeit, die Vollendung des 21. Lebensjahres, erfordert. Ist der Nachfolger in der Regierung minderjährig, so ist, falls nicht von dem verstorbenen Regenten besondere Bestimmungen getroffen worden sind, eine Vormundschaft und Regentschaft notwendig. Im Mangel besonderer Bestimmungen hierüber wird die Vormundschaft und Regentschaft zunächst von der leiblichen Mutter geführt, und wenn diese sich nicht mehr am Leben befindet oder anderweit vermählt oder sonst verhindert ist, nach den Grundsätzen des Seniorats von dem den Jahren nach ältesten volljährigen Prinzen unter den Agnaten im Herzoglichen Hause, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, vom ältesten regierenden Herrn im Gesamthause Sachsen, Gothaischer Linie. Der Vormundschaft steht ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehendes Mini-